Satzung der Hegegemeinschaft Rot- und Damwild Güstrow

§ 1

Name, Grenzen und Größe

(1) Die im folgenden aufgeführten Jagdbezirke bilden gemäß § 10 LjagdG eine Hegegemeinschaft zur Bewirtschaftung der Wildarten Rot- und Damwild innerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft führt den Namen

"Hegegemeinschaft Güstrow"

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

- (2) Die Hegegemeinschaft ist rechtsfähig, sobald sie bei der Jagdbehörde angezeigt und durch die Jagdbehörde anerkannt wurde. Die Anzeige erfolgt durch Übersendung der Satzung.
- (3) Die zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke sind in einer (Anlage 1) aufgeführt.
- (4) Die festgelegten Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt (Anlage 2).
- (5) Die Anlagen 1 bis 3 liegen beim Vorstand zur Einsicht vor.

8 2

Ziele, Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Wildes, als Teil der Vielfalt der heimischen Natur, in der überregionalen Umwelt zu leisten.
- (2) Die Hegegemeinschaft bezweckt insbesondere mit dem flächendeckenden Zusammenschluss, der als Anlage zu § 1 Abs.3 und 4 dargestellten Gebiete, eine großflächige Hege des Rot- und Damwildes in seinen artengerechten Lebensräumen.
- Weitere in diesen Gebieten vorkommende Schalenwildarten werden durch die Hegeringe bewirtschaftet.

 (3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Wildbestände bildet die Wildbewirtschaftungsrichtlinie vom 24.Sept. 2001. Ergänzend werden den örtlichen Verhältnissen angepasste Regeln zur Wildbewirtschaftung aufgestellt.

Insbesondere verfolgt die Hegegemeinschaft folgende Ziele:

- den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artengerechten Lebensräume angepassten Wildbestände,
- 2. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rot- und Damwildes,
- 3. die Förderung möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wildbestände in den artengerechten Lebensräumen,
- 4. die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald auf ein tragbares Maß und
- die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landespflege in Einklang zu bringen.
- (4) Die Hegegemeinschaft stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemeinen anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
 - 2. die Ermittlung der Rot- und Damwildbestände und die Aufstellung von flächendeckenden Abschussplänen,
 - 3. die Überwachung der Abschüsse nach Altersklassen und der Kriterien der Wildbewirtschaftung,
 - die Kontrolle und Darstellung der Streckenergebnisse, die Regelung des k\u00f6rperlichen Nachweises sowie die Bewertung der Troph\u00e4en und die Durchf\u00fchrung von Troph\u00e4enschauen,
 - 5. die Förderung der Zusammenarbeit und der Fortbildung der Jäger und
 - 6. die Durchsetzung von geeigneten Wildfolgevereinbarungen im Territorium der Hegegemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften sind die Jagdausübungsberechtigten der angeschlossenen Jagdbezirke:
 - 1. in gemeinschaftlichen Jagdbezirken:
 - a) die Pächter, die in der Regel durch einen Hauptpächter oder durch einen Obmann vertreten werden oder
 - b) bei Nichtverpachtung übernimmt die Vertretung ein Mitglied des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und
 - 2. in Eigenjagdbezirken:
 - a) ein Vertreter der Pächter oder
 - b) bei Nichtverpachtung der Inhaber.
 Die Verwaltungsjagdbezirke des Landes und der Landesforstanstalt werden durch die Leiter der Forstämter vertreten. Die Verwaltungsjagdbezirke des Bundes werden durch die zuständige Hauptstelle der Bundesimmobilienanstalt vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung für den betreffenden Jagdbezirk erworben.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen weitere beratende Mitglieder, die in d\u00e9m Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige, die Wildhege ber\u00fchrende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder werden in einem aktuell zu haltenden Verzeichnis geführt (Anlage 3).

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Verlust der Eigenschaft gemäß Abs. 1,

2. durch Tod.

3. durch schriftliche Kündigung oder

4. durch eine vom Vorstand ausgesprochene Kündigung nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Monaten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

2. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit der Hegegemeinschaft zu unterbreiten,

 die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliederverzeichnis und die Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,

2. die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft anzuerkennen und umzusetzen,

 mit den Trophäen, des in seinem Jagdbezirk erlegten Wildes, an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und

4. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Hegegemeinschaft zu erfüllen.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung und

2. den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,

2. der Beschluss über die Satzung und deren Änderung.

3. der Beschluss über die Hegerichtlinie im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,

4. die Beratung und der Beschluss des Gesamtabschussplanes und dessen Handhabung,

 der Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§13),

6. der Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten,

7. die Wahl von zwei Kassenprüfern (für jeweils 5 Jahre),

die Beschlüsse über den körperlichen Nachweis und die Durchführung von Trophäenschauen,

9. der Beschluss zu Anträgen von Mitgliedern,

10. der Beschluss zur Aufnahme und Kündigung von beratenden Mitgliedern und

11. der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der Jagdbehörde.

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder nach schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünstel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen nachweislich einzuberufen.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die folgende Angaben enthalten sollte:
 - 1. den Ort und den Tag der Versammlung,

2. die Tagesordnung,

3. die Zahl der Anwesenden und die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie

4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Personenstimme (ausgenommen sind Beschlüsse, die einer doppelten Mehrheit bedürfen)

(2) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum:

- 1. Gesamtabschuss,
- 2. Hegerichtlinie,

3. zur Satzungsänderung,

4. Auflösung der Hegegemeinschaft und

- 5. zur Beschlussfassung über den körperlichen Streckennachweis ist neben der einfachen Mehrheit nach Personenzahl auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche erforderlich (doppelte Mehrheit).
- (3) Satzungsänderung bedürfen einer doppelten Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer doppelten Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmen. Ansonsten kann die Hegegemeinschaft behördlich aufgelöst werden, wenn drei Jahre keine beschlussfähige Versammlung zustande kam. Für Beschlüsse gemäß Satz 1 und 2 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der jagdausübungsberechtigten Mitglieder, die mindestens über die Hälfte der Jagdfläche verfügen, ihre Stimme abgegeben hat.

(4) Eine Vertretung der Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder mit einem Drittel der Fläche vertreten sind. Unabhängig davon ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Ansonsten muss binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen werden, die mit der erschienenen Personenzahl beschlussfähig ist.

(6) Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, 10 Mitglieder fordern 14 Tage vor der Ver-

sammlung schriftlich eine geheime Abstimmung.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall sind die Beschlussvorlagen allen Mitgliedern zu übersenden und ihnen eine Frist von 14 Tagen zu setzen, innerhalb welcher sie den Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

(8) Die Stimmabgabe für Eigenjagdbezirke des Landes und der Landesforstanstalt erfolgt einheitlich durch die Leiter des jeweiligen Forstamtes oder ihrer bevollmächtigten Vertreter. Für bundeseigene Jagdbezirke nimmt der zuständigen Verwalter bzw. sein bevollmächtigter Vertreter die Rechte eines Mitglieds wahr.

(9) Die Beschlüsse zur Hegerichtlinie und zur Abschussdurchführung gelten für das gesamte Territorium der Hegegemeinschaft, solange der Grundsatz der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden nicht aufgehoben wurde.

Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft

- (1) Der Abschussplan wird im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt. Die Vorsteher der Jagdgenossenschaften bzw. die Inhaber von Eigenjagdbezirken werden durch die Pächter zum Tagesordnungspunkt geladen oder deren Zustimmung zum Abschussplan per Unterschrift eingeholt.
- (2) Die Niederschrift des Abschussplanbeschlusses wird der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens zwei Beisitzern und
 - dem Schriftfihrer
 - (2) Der Vorstand kann als beratendes Organ einen Beirat berufen, der berechtigt ist, Beschlussanträge für die Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.
 - (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Personenmehrheit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt sein Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl aus und ist ehrenamtlich tätig.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Personenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsit-
 - (5) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen geladen. Auf Wunsch der Hälfte der Vorstandsmitglieder, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
 - (6) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf Andere übertragen wurden. Er hat weiterhin folgende Aufgaben:

- 1. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- 2. die Beschlussanträge zur Aufnahme und Ausschluss von beratenden Mitgliedern,
- 3. die Erarbeitung von Beschlussvorlagen,
- 4. die Vorbereitung der Abschussplanung,
- 5. die Erarbeitung von Entwürfen der Hegerichtlinie,
- 6. die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne und
- die Maßnahmen zur Einhaltung von Abschusskriterien und zur Kontrolle der Altersbestimmung am erlegten Wild festzulegen.

§ 12

Einnahmen, Ausgaben und Verwendung der Mittel bei Auflösung

- Zur Bestreitung von Sachausgaben kann j\u00e4hrlich von den Beteiligten ein Unkostenbeitrag erhoben werden. \u00dcber die H\u00f6he und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes
- (2) Die Verwendung der Mittel sind für die Erfüllung des Zwecks der Hegegemeinschaft sparsam einzusetzen. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Verauslagte Mittel für die Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben werden den Mitgliedern und dem Vorstand erstattet.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Im Falle der Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden oder auf die Beteiligten entsprechend ihrer Jagdgebietsfläche zu verteilen.
- (5) Einmal im Jahr ist über die Verwendung der finanziellen Mittel in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (u.a. die Wildbewirtschaftungsrichtlinien und die Hegerichtlinie) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die konkreten Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich für die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 15

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.
- (2) Die Hegegemeinschaft zeigt der Jagdbehörde die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 Abs.2 und die Durchführung von Trophäenschauen an.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2006 in Kraft.